

Bundesgesetzblatt ²⁴²¹

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1988

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 88	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes 111-1	2422
20. 12. 88	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989) 640-7	2427
20. 12. 88	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren und des Bundesberggesetzes 311-8, 750-15	2450
20. 12. 88	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-3	2451
20. 12. 88	Achte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung 7847-11-5-7	2453
20. 12. 88	Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen ... neu: 2129-15-2	2455
22. 12. 88	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes 612-14-1	2457
15. 12. 88	Bekanntmachung über den Abschluß und das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Änderung der Landesgrenze neu: 101-11-2	2468

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 44	2473
Verkündungen im Bundesanzeiger	2474
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2474

Achstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eineinhalb Jahren“ durch „fünfzehn Monaten“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 werden die Anführungen „Absätze 2 und 3“ jeweils durch „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“
4. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzigsten“ durch „neunzigsten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „achtundfünfzigsten“ durch „zweiundsiebzigsten“ ersetzt.
6. In § 19 wird das Wort „zweiundfünfzigsten“ durch „sechsendsechzigsten“ ersetzt.
7. § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.“

8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Vertrauensperson

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.“

9. In § 23 Satz 1 und § 24 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und das Wort „ihn“ durch „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.
12. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stellvertreter“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste“ sowie das Wort „zwanzigsten“ durch „vierunddreißigsten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehnten“ durch „dreißigsten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „fünfzehnten“ durch „sechszwanzigsten“ ersetzt.

15. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch die Worte „anderen Person“ ersetzt.

16. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.“

17. § 53 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.
- b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

18. In der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise die daraus ersichtliche Abgrenzung und Beschreibung.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies aufgrund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 18)

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Schleswig-Holstein		
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck
Nordrhein-Westfalen		
67	Rheinisch-Bergischer Kreis I	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Gemeinden Bergisch Gladbach, Kürten, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 68)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langer- feld-Beyenburg, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
71	Solingen–Remscheid	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
92	Recklinghausen II–Borken I	Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinden Datteln, Dorsten, Haltern, Marl, Oer-Erkenschwick (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 94, 95), vom Kreis Borken die Gemeinden Heiden, Reken (Übrige Gemeinden s. Wkr. 96)
96	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Süd- lohn, Velen, Vreden (Übrige Gemeinden s. Wkr. 92)
113	Dortmund I	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde *), Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost, Innen- stadt-West (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 114, 115)
115	Dortmund III	Von der kreisfreien Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck, Hörde, Hombruch, Lütgendortmund *) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 113, 114)
Hessen		
138	Frankfurt am Main I – Main-Taunus	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main die Ortsteile Griesheim, Hausen, Höchst, Nied, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadtbezirke 531 und 532 (Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140), vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim am Main, Kriftel, Liederbach am Taunus, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 141)

*) Stadtbezirke in den vom Rat der Stadt Dortmund mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 beschlossenen Grenzen.

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Rheinland-Pfalz		
148	Koblenz	<p>Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf, die Verbandsgemeinden Rhens (= Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch), Untermosel (= Gemeinden Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Kobem-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winnigen, Wolken), Vallendar (= Gemeinden Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg), Weißenthurm (= Gemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Mülheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 147), vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard, die Verbandsgemeinden Emmelshausen (= Gemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birk- heim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Haus- bay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain), Sankt Goar-Oberwesel (= Gemeinden Damscheid, Laudert, Nieder- burg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 149)</p>
Bayern		
200	Freising	Landkreise Erding, Freising, Pfaffenhofen a.d. Ilm
201	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck
203	München-Mitte	<p>Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1, 5 bis 7, 9 bis 13, 19, 21, 26 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 207)</p>
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	<p>Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim</p>
210	Starnberg	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Starnberg
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
214	Landshut	<p>Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut</p>
218	Amberg	<p>Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.</p>
219	Regensburg	<p>Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg</p>

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Kem- mern, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pommersfelden, Schlüs- selfeld, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Buttenheim (= Gemeinden Altendorf, Buttenheim), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Frensdorf (= Gemeinden Frensdorf, Pettstadt), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95 (Übrige Bezirke s. Wkr. 231)
231	Nürnberg-Süd	Kreisfreie Stadt Schwabach, von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 (Übrige Bezirke s. Wkr. 230)
232	Roth	Landkreise Nürnberger Land, Roth
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989)**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

5 175 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1989 Kredite in Höhe von

1 170 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1989 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1987 und 1988 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kasenserstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bei seinen Forderungen an die Berliner Industriebank AG in Höhe eines Teilbetrages von bis zu 450 000 000 Deutsche Mark im Range hinter alle anderen Gläubiger der Bank zurückzutreten.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankespende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1989 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung.

In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin, vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1990 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1989

Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1987

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)

Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin

Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung

Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben

Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	2 577 000	2 379 000	2 224 300 *)
	Verpflichtungsermächtigung 712 000 000 DM fällig im Jahr 1990			
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben	51 000	45 000	50 257
	Verpflichtungsermächtigung 15 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 10 000 000 DM			
853 02-692	Investitionen von Gemeinden	80 000	80 000	58 553
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 853 11-330 Abwasserreinigung. Verpflichtungsermächtigung 30 000 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 15 000 000 DM Jahr 1991 bis zu 15 000 000 DM			

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten . . .	1 383 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	1 125 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	5 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	35 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	12 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	10 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	7 000 000 DM
	<hr/>
	2 577 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

335 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Außerdem werden Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert.

445 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulierern und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional-, Existenzgründungs- und Standortprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 712 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1990 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990 und 1991 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

50 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990 und 1991 erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(950 000)	(1 035 000)	(1 047 966)
Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
853 11-330	Abwasserreinigung	380 000	465 000	571 017
Verpflichtungsermächtigung				
davon fällig:				
Jahr 1990 bis zu				
Jahr 1991 bis zu				
Jahr 1992 bis zu				
853 12-330	Abfallwirtschaft	270 000	325 000	272 768
Verpflichtungsermächtigung				
davon fällig:				
Jahr 1990 bis zu				
Jahr 1991 bis zu				
Jahr 1992 bis zu				
862 11-330	Luftreinhaltung	300 000	245 000	204 181
Verpflichtungsermächtigung				
davon fällig:				
Jahr 1990 bis zu				
Jahr 1991 bis zu				
Gesamtausgaben		3 668 000	3 549 000	
Abschluß				
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		10 000	10 000	
Ausgaben für Investitionen		3 658 000	3 539 000	
Gesamtausgaben		3 668 000	3 549 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für baurelevante umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. Aus dem Ansatz dürfen auch Regenüberlaufbecken und Hauptsammler finanziert werden. 295 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 245 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990, 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallwirtschaft und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

220 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 250 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1990, 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

150 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm wird verstärkt fortgeführt. Für die Jahre 1990 und 1991 ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 270 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(719 700)	(669 700)	(620 134)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	680 000	630 000	599 464
	Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden.			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden.			
	Verpflichtungsermächtigung			
	davon fällig:			
	Jahr 1990 bis zu			
	Jahr 1991 bis zu			
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	8 050
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	39 700	39 700	12 620
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.			

Erläuterungen

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

§ 5 Absatz 5 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft mit einem Teilbetrag in Höhe von bis zu 450 Mio DM seiner Forderungen an die Berliner Industriebank AG im Range hinter alle anderen Gläubiger der Bank zurückzutreten. Diese Ermächtigung ist erforderlich, damit die Bank im Hinblick auf die Regelungen des Kreditwesengesetzes gemäß ihrem Förderauftrag Berliner Großunternehmen bei der Vergabe von ERP-Darlehen und von Darlehen gemäß § 16 Berlinförderungsgesetz weiterhin berücksichtigen kann.

235 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1990 und 1991 bis zur Höhe von 245 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1000 DM	Betrag für 1988 1000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(1 636)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	20 000	1 636
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.			
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen ... Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	-	-	-
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(5 196)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 696
	Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1990 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1991 bis zu 1 000 000 DM			
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Förder- maßnahmen	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	745 000	695 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300
Ausgaben für Investitionen	739 700	689 700
	Gesamtausgaben	745 000
		695 000

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialforschung und

-prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1989 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1990 und 1991 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Tourismus-Börse.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	155 000	155 000	17 408
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen für Darlehen für Vorhaben in regionalen Fördergebieten.			
	Verpflichtungsermächtigung	120 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu	30 000 000 DM		
	Jahr 1992 bis zu	90 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	155 000	155 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	155 000	155 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und

durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1991 und 90 000 000 DM für 1992) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	127
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	753
575 01-928	Verzinsung der Kredite	600 600	618 600	472 657
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	491
	Gesamtausgaben	607 000	625 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 400	1 400
Zinskosten	600 600	618 600
Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000
	Gesamtausgaben	607 000

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berli-

ner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für mögliche Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. 12. 1987 273,7 Mio DM.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1989 1 000 DM	Betrag für 1988 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1987 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	130
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	190
119 99-680	Vermischte Einnahmen	100	100	593
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	3 721	1 989	1 989
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 300	2 000	1 909
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	-	-	1 706
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	8 050
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	-	-	31 685
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	53 246	53 000	52 000
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	50	50	69
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	-	-	16 537
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	1 010 240	1 096 850	987 626
162 03-872	Sonstige Zinsen	12 000	12 000	17 310
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 923 213	2 880 881	3 867 926
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	-	-	-
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	1 170 000	977 000	-702 333
	Gesamteinnahmen	5 175 000	5 024 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	5 174 950	5 023 950
Gesamteinnahmen	5 175 000	5 024 000

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung (44,2 Mio DM) und aus Genußrechten (40 Mio DM) an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Veranschlagt ist die vierte und letzte Rate in Höhe von 53,246 Mio DM für die Übertragung einer Forderung gegen das Land Berlin an den Bundeshaushalt.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	548 800 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(55 100 000 DM)
von Gemeinden	(28 200 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	95 440 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	362 000 000 DM
d) Sonstige	4 000 000 DM
	<u>1 010 240 000 DM</u>

[10 v. H. dieses Betrages werden von den Hauptleihinstituten als Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Nr. 8b EStG einbehalten und abgeführt. Diese Steuer wird jedoch dem ERP-Sondervermögen gemäß § 44c Abs. 2 Nr. 2 EStG erstattet und wird daher nicht als Ausgabe veranschlagt.]

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben und Sammelkonten

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 510 233 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(121 300 000 DM)
von Gemeinden	(105 500 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	535 980 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	859 000 000 DM
d) Sonstige	18 000 000 DM
	<u>2 923 213 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1000 DM	Ausgaben 1000 DM	sächliche Ausgaben 1000 DM	davon entfallen auf		
					Zins- kosten 1000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 1000 DM	In- vestitionen 1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		3 668 000			10 000	3 658 000
2	Berlin		745 000			5 300	739 700
3	Exportfinanzierung ...		155 000				155 000
4	Sonstige Ausgaben ...		607 000	1 400	600 600		5 000
5	Einnahmen	5 175 000					
		5 175 000	5 175 000	1 400	600 600	15 300	4 557 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1987 in 1000 DM

Funktion

634	Verarbeitende Industrie	162 026
635	Handwerk und Kleingewerbe	698 905
641	Handel	397 564
650	Fremdenverkehr	100 681
670	Sonstige Dienstleistungen	120 162
680	Sonstige Bereiche	117 385
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	627 577
	Summe	2 224 300

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	Jahr			
			1989	1990	1991	1992 ff.
			in Mio DM			
Kap. 1						
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	780,0	–	–	–
		b	–	712,0	–	–
862 03	Seehafenbetriebe	a	15,0	10,0	–	–
		b	–	5,0	10,0	–
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	50,0	20,0	–	–
		b	–	15,0	15,0	–
853 11	Abwasserreinigung	a	295,0	100,0	–	–
		b	–	100,0	100,0	45,0
853 12	Abfallwirtschaft	a	220,0	80,0	–	–
		b	–	120,0	80,0	50,0
862 11	Luftreinhaltung	a	150,0	145,0	–	–
		b	–	125,0	145,0	–
681 01	Dankesspende	a	10,0	10,0	10,0	50,0
		b	–	–	–	–
Kap. 2						
862 11	Investitionskredite	a	235,0	75,0	–	–
		b	–	165,0	80,0	–
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	–	–
		b	–	1,8	1,0	–
Kap. 3						
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120,0	120,0	120,0	90,0
		b	–	–	30,0	90,0
	Summe	a	1 877,8	561,0	130,0	140,0
		b	–	1 243,8	461,0	185,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1989	1988
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	5 175 000	5 024 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	4 005 000	4 047 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	1 170 000	977 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 370 000	2 177 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 200 000	1 200 000
Saldo	1 170 000	977 000
5. Einnahmen als kassenmäßigen Überschüssen	-	-
6. Finanzierungssaldo	1 170 000	977 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1989	1988
1000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 650 000	1 500 000
1.2 kurzfristig	720 000	677 000
Summe 1.	2 370 000	2 177 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	800 000	450 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	400 000	750 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 170 000	977 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1987 DM	Stand am 31. 12. 1986 DM
A. Bankguthaben (Einlagen bei der Bundesbank)	23 861 156,17	79 985 587,26
B. Darlehensforderungen	20 232 004 445,82	20 047 928 385,59
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	298 998 773,21	315 752 335,13
2. Tilgungsforderungen	826 851 554,07	895 757 733,39
3. Forderungen aus dem Verkauf von Forderungen	106 245 837,11	158 245 837,11
4. Regreßforderungen	6 684 683,41	6 796 081,85
5. Verschiedene	608 252,47	441 959,06
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	28 000 000,—	28 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG		
a) Grundkapital	44 200 000,—	44 200 000,—
b) Genußkapital	40 000 000,—	—,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	215 488 900,—	222 696 601,63
	21 912 943 602,20	21 889 804 521,02

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1987

Darlehen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	6 371 578,48 DM
– Berlin	3 410 569,80 DM
Zinsen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	15 026,65 DM
– Berlin	31 792,15 DM
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	794 101,63 DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	201 250,— DM
	10 824 318,71 DM

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan
im Konkurs- und Vergleichsverfahren
und des Bundesberggesetzes**

Vom 20. Dezember 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 163 Abs. 4 wird die Angabe „1. Januar 1989“ durch die Angabe „1. Januar 1994“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnungsbezeichnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Einkommensfeststellung nach dem Bundesversorgungsgesetz (Ausgleichsrentenverordnung – AusglV)“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 29 erhält folgende Fassung:
„29. vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630), soweit sie nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage führen, sowie die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes, nicht jedoch vermögenswirksame Anlagen von Teilen des Arbeitslohns im Sinne des § 11 dieses Gesetzes,“.
 - b) In Nummer 35 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 36 wird angefügt:
„36. der Nutzungswert einer Wohnung im eigenen Haus, einer Eigentumswohnung, eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts und einer unentgeltlich überlassenen Wohnung, sofern der Beschädigte die Wohnung selbst bewohnt,“.
 - d) Folgende Nummer 37 wird angefügt:
„37. der Sachbezugswert eines freien Wohnrechts, das aus der Überlassung der in Nummer 36 angeführten Eigentumsrechte oder aus einem landwirtschaftlichen Gutsüberlassungsvertrag herrührt.“
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften zu erbringen sind, sind die Bewertungssätze für freie Kost um ein Viertel zu mindern.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätzen 2 bis 8“ durch die Worte „Absätzen 2 bis 7“ und die Worte „Absatz 9“ durch die Worte „Absatz 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als monatliche Einnahmen und einnahme-gleiche Werte sind zusammenzufassen
 1. Wert der Arbeitsleistung (Absatz 3),
 2. Zuschlag für Betriebsleitung (Absatz 4),
 3. Reinertrag (Absatz 5) sowie
 4. sonstige mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundene Einnahmen (Absatz 7).“
 - c) In Absatz 6 wird das Klammerzitat „(Absatz 8 Satz 2)“ durch das Klammerzitat „(Absatz 7 Satz 2)“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird gestrichen; die Absätze 8 bis 11 werden Absätze 7 bis 10.
 - e) Im neuen Absatz 8 werden in Satz 2 nach dem Wort „Zehntel“ die Worte „, bei einer auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkten Abfindung ein Zwanzigstel,“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird um die Worte „sowie aus Untervermietung“ ergänzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, soweit nicht Absatz 1 anzuwenden ist. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist von den Jahresroheinnahmen auszugehen. Bewohnt der Schwerebeschädigte eine Wohnung im eigenen Haus, so sind Werbungskosten nach den Absätzen 3 bis 6 nur insoweit abzusetzen, als sie mit dem vermieteten Teil des Hauses zusammenhängen; Werbungskosten, die nicht ausschließlich auf den vermieteten Teil des Hauses entfallen, werden nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufgeteilt.“
 - d) Im neuen Absatz 3 Buchstabe d werden die Worte „Absätze 6 und 7“ durch die Worte „Absätze 5 und 6“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Den nach Absatz 3 abzugsfähigen Schuldzinsen stehen bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes oder bei einer Rentenkapitalisierung nach dem Ren-

tenkapitalisierungsgesetz – KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) für die Dauer des Abfindungszeitraums ein Zehntel, bei einer auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkten Abfindung ein Zwanzigstel, des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gleich.“

f) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Abzüge nach den Absätzen 3 bis 6 sind nur bis zur Höhe der Jahresroheinnahmen zu berücksichtigen.“

g) Absatz 9 wird gestrichen; die Absätze 10 und 11 werden Absätze 8 und 9.

h) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

i) Im neuen Absatz 9 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Achte Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung**

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1699), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über das Verfahren bei den Mitverantwortungsabgaben im Sektor Getreide (Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung – GetrMVAV)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird in Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer angefügt:

„4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit innerhalb eines Anmeldezeitraumes verschiedene Abgabensätze für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe anzuwenden sind, sind in der Abgabeanmeldung die in Satz 2 genannten Angaben getrennt für die Zeiträume innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraumes zu machen, für die die verschiedenen Abgabensätze gelten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Marktbeteiligte, die während des jeweils vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Erzeugern geliefert erhalten haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr weniger als 250 Tonnen Getreide von Erzeugern geliefert erhalten werden, können die Abgaben vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 ein-

malig für das Wirtschaftsjahr zahlen; in diesem Fall ist die Abgabeanmeldung bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird im laufenden Wirtschaftsjahr der Abgabensatz für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe geändert, sind die in Satz 1 genannten Marktbeteiligten verpflichtet, für die bis zum Inkrafttreten des geänderten Abgabensatzes erworbenen Mengen eine Abgabeanmeldung bis zum 15. Tag des Monats abzugeben, der auf den Monat folgt, in dem der geänderte Abgabensatz in Kraft tritt; für Getreidemengen, die nach dem Inkrafttreten des geänderten Abgabensatzes erworben werden, bestimmt sich die Frist für die Abgabeanmeldung nach Satz 1. Wird von einem Marktbeteiligten vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung für die bis dahin erworbenen Mengen zum nächsten sich aus Absatz 1 ergebenden Anmeldetermin abzugeben; für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Mengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung ausschließlich nach Absatz 1.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird in Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer angefügt:

„4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird Getreide,

1. das von einem Feldbestand stammt, der auf die Anforderungen nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft worden ist, und

2. das für die Anerkennung als Saatgut nach saatgutverkehrsrechtlichen Vorschriften geeignet ist,

(Saatgut-Rohware), von einem Saatgutvermehrter an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich

dieser Verordnung geliefert, um als Saatgut anerkannt zu werden, ist die erworbene Menge in der Abgabeanmeldung nach § 3 Abs. 1 gesondert anzugeben. Die Abgaben werden in diesem Fall auf eine Menge erhoben, die durch Multiplikation der gelieferten Menge mit dem für die betroffene Getreideart in der Anlage festgesetzten Berechnungsfaktor zu ermitteln ist, soweit zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen vom Saatgutvermehrter auf den anderen Markteteiligen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. Zusätzlich zu den nach Satz 1 erforderlichen Angaben sind in der Abgabeanmeldung die Getreideart, der maßgebliche Berechnungsfaktor sowie die der Berechnung des jeweiligen Abgabebetrag zugrundegelegte Menge anzugeben.“

6. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Meldung ist für jede in der Anlage genannte Getreideart gesondert abzugeben.“

7. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Abgabenschuldner erhält die Zusatzabgabe nur zurückerstattet, wenn die Erstattung mindestens für eine Tonne Getreide beantragt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rückerstattungsantrag ist bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Erstattungssatz der Zusatzabgabe durch einen in § 1 genannten Rechtsakt festgesetzt worden ist, bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Rückerstattung beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabepflichtige Menge sowie im Fall der Vermarktung unverarbeiteten Getreides Name und Anschrift des nach § 3 zahlungspflichtigen Markteteiligen einschließlich des Rechnungs- oder Gutschriftdatums sowie im Fall der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen Datum und Kennnummern der Abgabeanmeldungen nach § 4 ersichtlich sind,
4. die Angabe, ob der Antragsteller für das laufende Wirtschaftsjahr einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c stellen wird,
5. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit der zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzten Zusatzabgabe belastet worden ist.“

8. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Erstattungsbetrag“ durch die Worte „Erstattungssatz der Zusatzabgabe“ ersetzt und folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Anrechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Kleinerzeuger die Erstattung der Zusatzabgabe nicht oder nicht fristgerecht beantragt hat.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Beihilfe beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang die abgabepflichtige Menge sowie im Fall der Vermarktung unverarbeiteten Getreides Name und Anschrift des nach § 3 zahlungspflichtigen Markteteiligen einschließlich des Rechnungs- oder Gutschriftdatums sowie im Fall der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen Datum und Kennnummern der Abgabeanmeldungen nach § 4 ersichtlich sind,
4. die Angabe, ob ein Antrag auf Rückerstattung der Zusatzabgabe nach § 8a gestellt worden ist; soweit dem Antragsteller für diesen Antrag bereits eine Erzeugernummer zugeteilt worden ist, ist diese ebenfalls anzugeben,
5. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist.“

9. Dem § 8d Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit der Kleinerzeuger einen Antrag auf Rückerstattung der Zusatzabgabe nach § 8a Abs. 2 gestellt und diesem Antrag Belege im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 beigefügt hat, brauchen diese Belege dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c nicht nochmals beigefügt werden, wenn die nach § 8c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 anzugebenden Getreidemengen den nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 angegebenen Getreidemengen entsprechen oder geringer als diese sind.“

10. In § 9f Abs. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, der zweite Halbsatz gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Belege sowohl für einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a als auch für einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c verwandt worden sind, wird die Frist des Absatzes 1 Nr. 2 nach der letztmaligen Rückgabe der Belege berechnet.“

11. Dem § 12a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 8a Abs. 2 ist im Wirtschaftsjahr 1988/89 der Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe bis zum 15. März 1989 zu stellen.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung in der vom 29. Dezember 1988

an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt, wer im Geltungsbereich des Abfallgesetzes Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen in Verkehr bringt.

(2) Getränke im Sinne dieser Verordnung sind Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte, natürliche Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trinkwässer und Heilwässer, Bier einschließlich alkoholfreies Bieres sowie Wein und mit Wein vermischte Getränke.

(3) Verpackungen aus Kunststoffen im Sinne dieser Verordnung sind Flaschen oder sonstige Behältnisse aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polyethylenterephthalat (PET), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS) oder aus Gemischen dieser Stoffe mit einem Füll-Volumen von 0,2 bis 3 l. Diese Verordnung gilt nicht für Weich- und Kartonverpackungen, Schläuche oder Beutel, soweit diese aus Kunststoffen bestehen oder Kunststoffe enthalten.

§ 2

Rücknahmepflichten

(1) Verkäufer, die Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen an Endverbraucher abgeben, sind verpflichtet, leere Verpackungen aus Kunststoffen von Endverbrauchern zurückzunehmen, die nach Art, Form und Größe denen entsprechen, die sie in Verkehr bringen.

(2) Abfüller und Vertreiber, die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen an Verkäufer abgeben, sind verpflichtet, die vom Verkäufer zurückgenommenen leeren Verpackungen zurückzunehmen, die nach Art, Form und Größe denen entsprechen, die sie in Verkehr bringen.

§ 3

Pfanderhebungspflicht

Abfüller und Vertreiber, die Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen im Geltungsbereich des Abfallgesetzes in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von 0,50 DM einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Das Pfand ist

jeweils bei Rücknahme der leeren Verpackung (§ 2) zu erstatten.

§ 4

Wiederbefüllung, Verwertung

Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die leeren Verpackungen für eine Wiederbefüllung oder Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung geeignet sind. Die zurückgenommenen leeren Verpackungen aus Kunststoffen sind einer Wiederbefüllung oder einer Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 die dort genannten leeren Verpackungen aus Kunststoffen nicht zurücknimmt,
2. entgegen § 3 das dort bezeichnete Pfand nicht erhebt oder nicht erstattet,

3. entgegen § 4 Satz 1 Getränke in Verpackungen aus Kunststoffen in Verkehr bringt, obwohl die leeren Verpackungen weder für eine Wiederbefüllung noch für eine Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung geeignet sind.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Für Verpackungen aus Kunststoffen, die nach Art, Form und Größe schon vor dem 1. Dezember 1987 im Geltungsbereich des Abfallgesetzes regelmäßig für den Vertrieb von Getränken eingesetzt wurden, tritt diese Verordnung am ersten Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

Vom 22. Dezember 1988

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 7 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 und 11 und Abs. 3 dieses Gesetzes sowie des § 212 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 bis 8 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) und des Artikels 99 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 S. 667) wird vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2672), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als Flüssiggase im Sinne des Gesetzes gelten mit Ausnahme von Methan und methanhaltigen Erzeugnissen die Erzeugnisse der Unterpositionen 2711.12 bis 2711 1900 und 2711 2900 des Zolltarifs, sofern ihr Anteil an Kohlenwasserstoffen mit 5 oder mehr Kohlenstoffatomen 5 Gewichthunderterteile nicht übersteigt, und Butane, Ethylen, Propylen, Butylene und Butadiene der Position 29.01 des Zolltarifs.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Als Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe im Sinne des Gesetzes gelten Erdgas der Unterpositionen 2711 1100 und 2711 2100 sowie Methan und methanhaltige Erzeugnisse aus den Unterpositionen 2711 1900 und 2711 2900 des Zolltarifs.“
2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Bearbeitung ist auch das Mischen von Mineralöl mit anderen Stoffen außerhalb eines Steuerlagers, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist. Dies gilt nicht, wenn

 1. nur Schmierstoffe zur Herstellung von Zweitaktergemischen oder
 2. nur Kleinstmengen anderer Stoffe
 - a) zum Verbessern oder zum Riechbarmachen (Odorieren) von steuerbegünstigten Mineralölen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes oder
 - b) durch Endverwender nach § 15b Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Gesetzes beigemischt werden.“
4. In § 6 werden in Nummer 5 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 gestrichen.
5. Dem § 6a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Herstellungsbetrieben nach § 5 Abs. 4 wird auf Antrag ein Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ausgestellt.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und nach dem Steuertarif anzumelden. Dies gilt nicht, wenn eingeführtes Mineralöl – ausgenommen Erdgas – nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder in dem nach § 8 vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.“
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß für in Rohrleitungen eingeführtes Erdgas bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben und darin die Steuer selbst berechnet wird (Steueranmeldung), wenn Menge und Beschaffenheit des in der jeweiligen Rohrleitung insgesamt eingeführten Erdgases nach dem Steuertarif angemeldet werden. In diesem Fall gelten § 6 des Gesetzes und § 8 sinngemäß.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 und 3 bis 5“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
7. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kilowattstunde (kWh) im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes ist die Maßeinheit der Energie der Gase ermittelt aus dem Normvolumen (V_n) und dem Brennwert ($H_{o,n}$).“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Mineralöl steuerbegünstigt verwenden oder als Verteiler an andere zur steuerbegünstig-

ten Verwendung abgeben will, beantragt, soweit nicht die Erlaubnis allgemein erteilt ist, eine Erlaubnis bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Mineralöl verwendet oder verteilt werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung oder Verteilung bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.“

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. eine Darstellung der Buchführung über die Verwendung oder Verteilung des steuerbegünstigten Mineralöls und eine Darstellung der Mengenermittlung, wenn Mineralöl nach § 23 Abs. 4 Nr. 3 und § 23a ermäßigt versteuert oder eine Erstattung oder Vergütung nach § 39a in Anspruch genommen wird;“.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „eines Erlaubnisscheins ein neuer Erlaubnisschein“ durch die Worte „einer Erlaubnis eine neue Erlaubnis“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

(1) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich die Erlaubnis zum Bezug und zur Verwendung oder Verteilung des steuerbegünstigten Mineralöls und stellt einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung aus. Erlaubnis und Erlaubnisschein können befristet werden.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat den Erlaubnisschein dem Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt (§ 20) oder die Verwendung oder Verteilung von steuerbegünstigtem Mineralöl eingestellt wird.

(3) Geht der Erlaubnisschein verloren, hat der Erlaubnisinhaber dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein aus, es sei denn, die Erlaubnis ist zu widerrufen.“

10. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Die Erlaubnis, Mineralöl steuerbegünstigt zu verwenden oder zu verteilen, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisinhabers,
3. durch Fristablauf,
4. durch Übergabe des Betriebs an einen anderen Inhaber,
5. durch Tod des Erlaubnisinhabers,
6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
7. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Erlaubnisinhabers oder durch Ablehnung der Eröffnung mangels Masse

im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit die Absätze 2, 3 und 5 nichts anderes bestimmen.

(2) Beantragen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 7 die Erben, die Liquidatoren oder der Konkursverwalter innerhalb von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis die Fortführung des Betriebs bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Betriebs, gilt die Erlaubnis für die Rechtsnachfolger oder die anderen Antragsteller entgegen Absatz 1 fort. Sie erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt festsetzt. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Beantragen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 der neue Inhaber oder die Erben innerhalb von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis eine neue Erlaubnis, gilt die Erlaubnis des Rechtsvorgängers für die Antragsteller entgegen Absatz 1 fort. Sie erlischt nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(4) Macht der Erlaubnisinhaber innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keinen Gebrauch von der Erlaubnis, gilt dies als Verzicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 2. Beim Lieferer hinterlegte Erlaubnisscheine (§ 22 Abs. 2) sind von Amts wegen einzuziehen.

(5) Soll im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ein beim Ablauf der Frist vorhandener Bestand an Mineralöl noch aufgebraucht werden, kann das Hauptzollamt die Gültigkeitsfrist der Erlaubnis insoweit auf Antrag angemessen verlängern.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 bis 7 haben der Erlaubnisinhaber, der neue Inhaber, die Erben, die Liquidatoren oder der Konkursverwalter das maßgebende Ereignis dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden Absätze 1 bis 9.
- c) In den neuen Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnisscheinnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Erlaubnisscheinnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ und die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 6 Satz 1, 6 und 7 und in den neuen Absätzen 7 und 9 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnisscheinnehmer“ jeweils durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „Mineralöl nach § 23 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Worte „oder Verwender Mineralöl nach § 23 Abs. 4 Nr. 3 und § 23a“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten sinngemäß für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Erlaubnisinhaber darf steuerbegünstigtes Mineralöl von Herstellungsbetrieben, Steuerlagern

und Verteilern beziehen. Für die Versendung des Mineralöls gilt § 12 sinngemäß. Einer Versendungsanmeldung bedarf es nicht, soweit

1. Mineralöl an berechnigte Verwender abgegeben wird,
2. anderes Mineralöl als Gasöl an berechnigte Verteiler abgegeben wird,
3. Mineralöl an Empfänger abgegeben wird, denen die Verwendung oder die Verteilung nach § 25 Abs. 1 allgemein erlaubt ist,
4. leichtes Heizöl (§ 1 der Heizölkennzeichnungsverordnung) abgegeben wird.“

b) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Erlaubnisscheinnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erlaubnisinhaber darf steuerbegünstigtes Mineralöl auch im Anschluß an die Einfuhr, aus einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr beziehen. § 14 gilt sinngemäß. Dem Antrag nach § 14 Abs. 1 ist der Erlaubnisschein beizufügen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Erlaubnisinhaber darf das steuerbegünstigte Mineralöl ausführen oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr abfertigen lassen. Er darf es an den Lieferer zurückgeben oder es mit Erlaubnis des Hauptzollamts unmittelbar oder über eine abfallrechtlich genehmigte Sammelstelle in einen Herstellungsbetrieb verbringen oder in begründeten Fällen an andere Personen abgeben. Für die Ausfuhr und die Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr gilt § 10, in den übrigen Fällen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnisscheinnehmers“ durch das Wort „Erlaubnisinhabers“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1, 3 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.“

13. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

(1) Die Steuer entsteht bedingt

1. für Mineralöl, das zur Abgabe an Erlaubnisinhaber aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
2. für Mineralöl, für das ein Antrag nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 gestellt wird,
3. für Mineralöl, das im Herstellungsbetrieb des Erlaubnisinhabers zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb entnommen wird.

Besteht die Begünstigung in einer Steuerermäßigung, gilt Satz 1 nur für den entsprechenden Teil der Steuer.

(2) Die bedingte Steuer geht auf den Erlaubnisinhaber über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt.

(3) Die bedingte Steuer erlischt

1. für Mineralöl, das nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisinhaber nachweislich in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen wird,
2. für Mineralöl, das ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr abgefertigt wird,
3. für Mineralöl, das untergeht,
4. für Mineralöl, das als Probe verbraucht oder amtlich entnommen wird,
5. für Mineralöl, das bei der Verwendung zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck außer bei der Herstellung von Additives verbraucht wird,
6. als bedingte Anteilsteuer für Additives, wenn diese zur Herstellung von Waren verwendet werden, die nach § 47 kennzeichnungspflichtig sind.

(4) Die Steuer wird unbedingt

1. für Mineralöl, das zu einem anderen als dem in der Erlaubnis genannten Zweck verbraucht wird,
2. für Mineralöl, das beim Erlöschen der Erlaubnis oder beim Ablauf einer Nachfrist nach § 20 Abs. 5 noch vorhanden ist,
3. für Mineralöl, das an Erlaubnisinhaber zu einer steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Begünstigung nur zu einer Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Nr. 2 gilt die Steuer als nicht unbedingt geworden, wenn

1. der Erlaubnisinhaber innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 eine neue Erlaubnis beantragt,
2. eine Nachfrist nach § 20 Abs. 5 beantragt wird oder
3. der Erlaubnisinhaber innerhalb von zwei Monaten, im Falle des Widerrufs innerhalb von zwei Wochen, nach dem Erlöschen der Erlaubnis eine Erlaubnis nach § 22 Abs. 5 Satz 2 beantragt.

Sie wird in diesen Fällen unbedingt mit der Rechtskraft der Entscheidung, durch die ein solcher Antrag abgelehnt wird. Sie wird im Falle der Nummer 3 auch unbedingt, wenn nach § 22 Abs. 5 Satz 2 die Abgabe erlaubt worden ist, das Mineralöl aber nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Erlaubnis abgegeben wird.

(6) In den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 geht die bedingte Steuer für das vorhandene Mineralöl im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses auf die Antragsteller über.

(7) Wird Mineralöl nach § 22 Abs. 5 Satz 2 abgegeben, geht die bedingte Steuer auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie erlischt, wenn das Mineralöl in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird.

(8) Die Steuer wird fällig

1. nach Absatz 4 Nr. 1 sofort,
2. nach Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist,

3. nach Absatz 4 Nr. 3 entsprechend § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

(9) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt unverzüglich, in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 spätestens bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung zu entrichten.

(10) Für die Anteilsteuer für Additives, die nach § 22 Abs. 3 und 7 im Anschluß an die Einfuhr, aus einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr bezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

14. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

(1) Auf Antrag kann das Hauptzollamt zusammen mit der Erlaubnis nach § 19 zulassen, daß Verwender, die aus einer Transportleitung für unverteuertes Erdgas oder unversteuerte andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Gas erhalten und sowohl für Zwecke nach § 8 Abs. 2 als auch nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes verwenden wollen, das Gas unversteuert beziehen dürfen. In diesem Fall gilt für das Unbedingtwerden der Steuer, soweit die Begünstigung in einer Steuerermäßigung besteht, § 23 Abs. 4 Nr. 3 sinngemäß. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.

(2) Der Steuerschuldner hat für das Gas, für das die Steuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt spätestens bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung zu entrichten.

(3) Für die Fälligkeit der Steuer gilt § 6 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß.

15. § 24 wird gestrichen.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das für den Verwender oder Verteiler zuständige Hauptzollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Verwender oder Verteiler über den Bezug, die Abgabe und die Verwendung des Mineralöls Anschreibungen zu führen und sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern oder dem Hauptzollamt vorzulegen. Auf Anordnung des Hauptzollamts sind die Bestände amtlich festzustellen. § 21 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bezug“ die Worte „, die Abgabe“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Berechtigung, Mineralöl auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden oder zu verteilen, erlischt durch Widerruf auf Grund des § 8 Abs. 6 des Gesetzes.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gasöl, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes genannte Kennzeichnungsstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthält, darf unversteuert nach § 9 Abs. 3 als Schiffsbetriebsstoff bereitgehalten, abgegeben, mitgeführt und verwendet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Leichtes Heizöl“ durch die Worte „Gasöl, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes genannte Kennzeichnungsstoffe enthält,“ und das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

18. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873)“ durch das Wort „Heizölkennzeichnungsverordnung“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. nachweislich verheizt oder ermäßigt versteuertem leichtem Heizöl zugeführt worden sind.“

cc) In Satz 2 wird das Wort „Treibstoffkontrollen“ durch das Wort „Kraftstoffkontrollen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung“ durch das Wort „Heizölkennzeichnungsverordnung“ ersetzt.

19. Nach § 27b wird folgender § 27c eingefügt:

„§ 27c

(1) Auf Antrag wird die Mineralölsteuer in Höhe von 2,50 DM je 100 kg für Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in dem Umfang vergütet, in dem sie in Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes dienen, zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind.

(2) Wer eine Vergütung regelmäßig in Anspruch nehmen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.

(3) Die Vergütung der Steuer ist mit einer Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Vergütungsabschnitts für die zur Erzeugung von Wärme verwendeten Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zu beantragen. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf den Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamt-

betrag der Vergütung auf zehn Deutsche Pfennig nach unten zu runden.

(4) Der Vergütungsabschnitt umfaßt einen Monat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr als Vergütungsabschnitt zulassen, außerdem die Mineralölsteuer in Einzelfällen unverzüglich vergüten.

(5) Die für Zwecke nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes jeweils verwendeten Mineralölmengen dürfen geschätzt werden, wenn sich diese nicht auf andere Weise ermitteln lassen."

20. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Steuerlager wird nicht erlaubt für die Lagerung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes allein zur Versorgung von Endverwendern nach § 15 b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt.“

21. In § 31 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

22. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mineralöl darf im Steuerlager umgepackt, umgefüllt und in jeder anderen Weise behandelt werden, die es vor Schaden durch die Lagerung schützen soll. Dies gilt nicht, wenn dabei Mineralöl verbraucht wird.“

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht in das Steuerlager aufgenommen wird.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „fallen weg“ durch das Wort „erlöschen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erlaubnisscheinnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht in den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager aufgenommen wird.“

d) In Absatz 6 werden die Worte „fällt weg“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 4 wird das Wort „Erlaubnisscheinnehmer“ jeweils durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Lager entgegen § 34 behandelt, gemischt oder bearbeitet wird.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Hersteller führt über die einzelnen Mengen an versteuerten nicht gebrauchten Mineralölen oder an Gemischen aus nicht gebrauchten Mineralölen

und anderen Stoffen, die er in den Herstellungsbetrieb aufnimmt, und die einzelnen Mengen an Mineralölen, die er aus den Gemischen zurückgewinnt oder die er im Rahmen der Begünstigung nach § 3 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung seines Betriebs verwendet, für jeden Kalendermonat eine Nachweisung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck als Anhang zum Mineralölsteuerbuch.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erstattung“ die Worte „oder Vergütung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „versteuertes Mineralöl in das Steuerlager zurücknimmt“ durch die Worte „versteuerte nicht gebrauchte Mineralöle oder Gemische aus nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen in das Steuerlager aufnimmt“ ersetzt.

25. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „für Benzin erstattet, das“ durch die Worte „für Benzin und Dieseldieselkraftstoff vergütet, die“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erstattung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrbenzin“ die Worte „oder Dieseldieselkraftstoff“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „oder ein Zollamt“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erstattet“ und „Erstattungsantrag“ durch die Worte „vergütet“ und „Vergütungsantrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Steuer wird nicht erstattet für Fahrbenzin, das in Fahrzeugen verbraucht worden ist“ durch die Worte „Die Steuer wird nicht vergütet für Fahrbenzin und Dieseldieselkraftstoff, die in Fahrzeugen verbraucht worden sind“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Worte „Erstattung“, „erstattungsfähige Menge“, „Erstattungsansprüche“ und „Erstattungen“ jeweils durch die Worte „Vergütung“, „vergütungsfähige Menge“, „Vergütungsansprüche“ und „Vergütungen“ ersetzt.

e) In Absatz 8 wird das Wort „erstattet“ durch das Wort „vergütet“ ersetzt.

26. In der Überschrift vor § 39 wird nach der Zahl 11 eingefügt: „Abs. 1“.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „hergestellt hat“ durch die Worte „nach § 10 ausgeführt oder einem sonstigen Verfahren nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zugeführt hat“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vergütungsfähig ist die Menge Mineralöl, für die nachweislich die Mineralölsteuer entrichtet wurde.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Vergütung“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
- bb) Der Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

- „Jedem der beiden Stücke sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Herstellungsganges der mineralöhlhaltigen Waren, aus der sich Art und Menge der eingesetzten versteuerten Mineralöle sowie der hergestellten mineralöhlhaltigen Waren ergeben, oder
 2. Angaben über die Zusammensetzung und die Beschaffenheit der Waren, aus denen sich Art und Menge der versteuerten Mineralölanteile ergeben.

§ 31 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

- d) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„(7) Die Vergütung der Steuer ist mit einer Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle Waren zu beantragen, die innerhalb eines Vergütungsabschnitts ausgeführt oder die innerhalb eines Vergütungsabschnitts einem sonstigen Verfahren nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zugeführt worden sind. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf den Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Vergütung auf zehn Deutsche Pfennig nach unten zu runden.

(8) Der Vergütungsabschnitt umfaßt einen Monat. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr als Vergütungsabschnitt zulassen, außerdem die Mineralölsteuer in Einzelfällen unverzüglich vergüten.“

28. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes

§ 39 a

(1) Erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist, wer Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes ermäßigt versteuert worden sind, nachweislich aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu den nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes steuerbegünstigten Zwecken verwendet hat.

(2) Wer eine Erstattung oder Vergütung regelmäßig in Anspruch nehmen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen und dabei den Ort der Ausfuhr oder den steuerbegünstigten Zweck anzugeben. Für die Ausfuhr gilt § 10 sinngemäß.

(3) Die Erstattung oder die Vergütung der Steuer ist mit einer Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für alle innerhalb eines Erstattungs- oder Vergütungsabschnitts ausgeführten oder verwendeten Gase zu beantragen. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum fünfzehnten Tag des zweiten

auf den Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Erstattung oder Vergütung erforderlichen Angaben zu machen und die Erstattung oder Vergütung selbst zu berechnen; dabei ist der Gesamtbetrag der Erstattung oder Vergütung auf zehn Deutsche Pfennig nach unten zu runden.

(4) Der Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann auf Antrag einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch ein Kalenderjahr, oder einen kürzeren Zeitraum, mindestens jedoch einen Kalendermonat, als Erstattungs- oder Vergütungsabschnitt zulassen, außerdem die Mineralölsteuer in Einzelfällen unverzüglich erstatten oder vergüten.“

29. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 9 bis 12 werden Absätze 8 bis 11.
- d) Im neuen Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

30. In § 46 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Erlaubnisscheinnehmer“ jeweils durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

31. In § 47 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ jeweils durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

32. In § 48 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Treibstoffbehälter“ durch das Wort „Kraftstoffbehälter“ ersetzt.

33. Die Überschrift vor § 49 a wird wie folgt gefaßt:
„Zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes“.

34. § 49 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 49 a

(1) Werden Mineralöle, die nach verschiedenen Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, versteuert worden sind, vor der Abgabe in Haupt- oder Reservebehälter von Motoren miteinander gemischt, so entsteht für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer, wenn das Gemisch ein Leichtöl oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist, der nach seiner Beschaffenheit dem Leichtöl entspricht. Dies gilt nicht für niedriger belastete Anteile, die eine Menge von 600 Liter oder 500 Kilogramm nicht übersteigen, wenn sie in Transportmitteln, beim Entleeren von Transportmitteln, beim Spülen von Tankstellenbehältern, bei der Herstellung von Zweitaktergemischen oder durch Endverwender nach § 15 b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes vermischt werden.

(2) Die Steuer beträgt

1. falls das Gemisch ein Leichtöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des

Gesetzes ist, für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

- a) vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1990 15,40 DM,
- b) ab 1. Januar 1991 19,05 DM,

2. falls das Gemisch ein Leichtöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist,

a) für 1 hl Leichtöl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder 1 hl mittelschwere Öle nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

- aa) vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1990 8,00 DM,
- bb) ab 1. Januar 1991 7,00 DM,

b) für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

- aa) vom 1. Januar 1989
bis 31. Dezember 1990 25,05 DM,
- bb) ab 1. Januar 1991 27,45 DM.

(3) Steuerschuldner ist, wer die Mineralöle mischt. Dieser hat für das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für die Entrichtung der Steuer gilt § 6 des Gesetzes entsprechend.

(4) Wer Mineralöle nach Absatz 1 Satz 1 mischen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt drei Wochen vorher schriftlich anzumelden. § 6a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2, § 41 Abs. 1 bis 4 und § 42 Abs. 1, 2 und 4 bis 11 gelten sinngemäß.“

35. § 49b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ und der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

b) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. für die Bestimmung des Normvolumens von Erdgas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes die DIN 1343 (Ausgabe August 1986),

4. für die Bestimmung des Brennwertes von Erdgas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes die DIN 5499 (Ausgabe Januar 1972).“

36. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 7, § 23 Abs. 9 Satz 1, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2, § 23a Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 10 Satz 1 oder § 49a Abs. 3 Satz 2 Mineralöl, für das die Steuer unbedingt entstanden oder unbedingt geworden ist, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Steuerfestsetzung anmeldet,“.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit den Absätzen 5 oder 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit den Absätzen 6 oder 7“ ersetzt.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5 Satz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 7, oder § 35 Abs. 2, bei der unversteuerten Ausfuhr von Mineralöl aus dem Erhebungsgebiet das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht anwendet oder entgegen § 10 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5 Satz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 7, oder § 35 Abs. 2, Art und Menge des Mineralöls im Versandpapier nicht, nicht richtig oder nicht nach dem Steuertarif angibt,

4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 7, § 22 Abs. 5 Satz 3 oder § 35 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 22 Abs. 5 Satz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 7, oder § 35 Abs. 2, oder § 12 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 oder § 35 Abs. 2, oder § 14 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3, eine Eintragung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

dd) In Nummer 5 werden die Worte „dieser auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4, § 24 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „dieser auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 oder Absatz 7“ ersetzt.

ee) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 20 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 6“ ersetzt.

ff) In Nummer 8 werden die Worte „entgegen § 21 Abs. 3“ durch die Worte „entgegen § 21 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 10“ ersetzt.

gg) In Nummer 9 werden die Worte „entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, § 21 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, Satz 1 und 3 auch in Verbindung mit Absatz 10, § 21 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, § 25 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

hh) In Nummer 10 werden die Worte „entgegen § 21 Abs. 4 Satz 5“ durch die Worte „entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 10“ ersetzt.

ii) Die Nummern 11 bis 13 werden wie folgt gefaßt:

„11. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 10, die bezogenen oder abgegebenen Mineralöle oder Additives nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,“.

12. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 10, § 31 Abs. 4 Satz 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 1 den Bestand an Mineralölen oder Additives nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder entgegen § 21 Abs. 6 Satz 6, auch in Verbindung mit Absatz 10, § 31 Abs. 5 Satz 2 oder § 42 Abs. 5 Satz 2 Anschreibungen nicht aufrechnet,
13. entgegen § 21 Abs. 7 Verluste an Mineralöl oder Additives nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.
- jj) In Nummer 14 werden die Worte „entgegen § 21 Abs. 10“ durch die Worte „entgegen § 21 Abs. 9, auch in Verbindung mit Absatz 10“ und die Worte „§ 42 Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 und Absatz 12“ durch die Worte „§ 42 Abs. 8 Satz 1, Abs. 9 und 11“ ersetzt.
- kk) In Nummer 15 werden die Worte „, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.
- ll) In Nummer 18 werden nach den Worten „Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Dieselmotoren oder ermäßigt versteuertem Flüssiggas“ die Worte „, die Verwendung von Mineralöl zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende der Nummer durch einen Punkt ersetzt.
- mm) Die Nummer 19 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „Absatz 7“ die Worte „, § 22 Abs. 5 Satz 3, dieser auch in Verbindung mit Absatz 7,“ eingefügt.
- bb) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
- „2. entgegen § 12 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 33 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3, oder § 14 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 33 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3, Mineralöl oder Additives nicht rechtzeitig in seinen Herstellungsbetrieb oder sein Steuerlager aufnimmt,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden Nummern 3 bis 15.
- dd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7, steuerbegünstigtes Mineralöl oder Additives mit unversteuertem Mineralölanteil nicht rechtzeitig in das Mineralölempfangslager aufnimmt oder dort nicht getrennt verwahrt,“.
37. Die Anlage zu § 25 Abs. 1 wird wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes, § 414 der Abgabenordnung und Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anhang

Anlage

(zu § 25 Abs. 1)

Die Verwendung und Verteilung von Mineralöl zu steuerbegünstigten Zwecken ist in den nachstehenden Fällen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zugelassen:

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
1.1	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes	alle nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler, Endverwender	Die Gase müssen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa versteuert sein. Der Lieferer hat die in die Hand des Verwenders übergehenden Rechnungen oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen! Jede andere motorische Verwendung zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich!“
1.2	Gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes	wie 1.1	Verteiler, Endverwender	Der Lieferer hat die in die Hand des Verwenders übergehenden Rechnungen oder Lieferverträge mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen! Jede andere motorische Verwendung zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich!“
1.3	Kraftstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes	wie 1.1	Verteiler, Endverwender	wie 1.2
1.4	Flüssiggas			
1.4.1		Gewinnung von Wärme und Licht; alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke; Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	Verteiler, Endverwender	Das Flüssiggas muß nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes versteuert sein. Der Lieferer hat die in die Hand des Verwenders übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerbegünstigtes Flüssiggas! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen! Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Kraftstoff in Fahrzeugen, zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich!“ Der Hinweis kann bei der Abgabe von Kleinflaschen oder Kartuschen mit einem Füllgewicht bis 5 kg entfallen, wenn der Abgabepreis an Endverwender 2,- DM/kg übersteigt
1.4.2		Antrieb von Motoren nach § 8a Satz 2 des Gesetzes	Verteiler, Endverwender	Das Flüssiggas muß nach § 8a Satz 2 des Gesetzes versteuert sein. Für andere Verteiler als Tankstellen gilt zusätzlich, daß das Flüssiggas nur in Flaschen bezogen und abgegeben werden darf.

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
1.4.3		Beförderung	Versender, Empfänger	Nicht entleerbare Restmengen in Druckbehältern von Tankwagen, Kesselwagen und Schiffen.
2	Spezial- und Testbenzin der Unterpositionen 2710 0021 und 2710 0025 des Zollltarifs	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Reinigungs- und Entkonservierungsmittel	Endverwender	Packungen für den Einzelverkauf müssen einen Hinweis auf den begünstigten Verwendungszweck tragen. Ihre inneren Umschließungen – bei anderen Behältern oder bei Lieferung loser Ware die in die Hand des Käufers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine – müssen mit dem folgenden Hinweis versehen sein: „Mineralölerzeugnis, steuerbegünstigt! Darf nicht als Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden!“
3	Spezial- und Testbenzin der Unterpositionen 2710 0021 und 2710 0025 und entsprechende Erzeugnisse der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30 und 2707.50 des Zollltarifs, mittelschwere Öle, Mineralöle mit Pharmakopoe- oder Analysenbezeichnung; andere als in Nummer 5 erfaßte Gasöle	alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler, Endverwender	Gasöl in Ampullen bis zu 250 ccm; mittelschwere Öle in Behältern bis zu 1000 ccm; andere in handelsüblichen Behältern bis zu 220 l Nenninhalt. Der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht unterschreiten.
4	Mineralöle der Positionen 29.01 und 29.02 des Zollltarifs	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	In handelsüblichen Behältern bis zu 220 l Nenninhalt; der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht unterschreiten.
5	Weißöl und Paraffinum liquidum (Schweröle)	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	ohne
6	Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	ohne
7	Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zollltarifs, ausgenommen solche mit der Beschaffenheit von Gasöl	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	Der Abgabepreis darf 210,- DM je t nicht unterschreiten.
8	Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	ohne
9	andere Schweröle als Gasöle, ihnen entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zollltarifs und Reinigungsextrakte der Unterposition 2713.90 des Zollltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C			

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
9.1		Beförderung	Versender, Empfänger	Nicht entleerbare Restmengen (sog. Slop) in Tankschiffen. Die Restmengen sind unter der Bezeichnung „Slop“ im Schiffsbedarfsbuch aufzuführen. Sie können an die nach dem Abfallgesetz genehmigten oder zugelassenen Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen abgeliefert werden. Die Empfangsbescheinigung ist dem Schiffsbedarfsbuch beizufügen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Bediensteten der Zollverwaltung vorzulegen. Die Ausfuhr steht der Ablieferung gleich.
10	leichtes Heizöl (Gasöl und ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs, das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gekennzeichnet ist)	Verheizen und Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	Verteiler, Endverwender	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes versteuert sein. Der Lieferer hat den Endverwender schriftlich darauf hinzuweisen, daß das leichte Heizöl nur im Haushalt oder Betrieb des Verwenders verwendet werden darf –a) zum Verheizen oder –b) zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, und daß jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Kraftstoff in Fahrzeugen, steuer- und strafrechtliche Folgen nach sich zieht.
11	mittelschwere Öle, Schweröle, Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 und Reinigungsextrakte der Unterposition 2713.90 des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Formenöl, Stanzöl, Schalungs- und Entschalungsöl, Trennmittel, Gaswaschöl, Rostlösungs- und Korrosionsschutzmittel, Konservierungs- und Entkonservierungsmittel, Reinigungsmittel, Bindemittel (jedoch nicht sog. Luftfilteröle), Preßwasserzusatz, Imprägniermittel, Isolieröl und -mittel, Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel, Weichmacher – auch zur Plastifizierung der Beschichtungsmassen von Farbschichtenpapier –, Saturierungs- und Schaumdämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel oder Trägerstoffe dafür, Vergüßöl, Materialbearbeitungsöl, Brünierungsöl, Wärmeübertragungsöl, Hydrauliköl, Dichtungsschmierer, Tränköl, Schmälz-, Hechel- und Batschöl, Textil- und Lederhilfsmittel	Verteiler, Endverwender	wie Nummer 2
12	alle Mineralöle	Verwendung als Probe nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes	Inhaber von Herstellungsbetrieben und von Steuerlagern, Verteiler, Endverwender	ohne

**Bekanntmachung
über den Abschluß und das Inkrafttreten
des Zweiten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Baden-Württemberg
über die Änderung der Landesgrenze**

Vom 15. Dezember 1988

Zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg wurde am 22. Oktober 1987 ein Zweiter Staatsvertrag über eine Änderung der Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag des Freistaates Bayern mit Beschluß vom 15. Juni 1988 – Bekanntmachung vom 11. November 1988 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 363) – und der Landtag des Landes Baden-Württemberg am 28. September 1988 – Gesetz vom 10. Oktober 1988 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 317) – zugestimmt. Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 28 Abs. 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der Staatsvertrag nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Dezember 1988

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Thiemann

**Zweiter Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
über die Änderung der Landesgrenze**

Der Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen folgenden

Staatsvertrag:

Artikel 1

Im Anschluß an den Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Änderung der Landesgrenze vom 17. November 1977 vereinbaren die vertragschließenden Länder zur Anpassung des Grenzverlaufs an die durch den Ausbau von Straßen und Gewässern und durch Flurbereinigungen geänderten Verhältnisse die in Artikel 3 bis 24 bezeichneten Änderungen ihrer gemeinsamen Landesgrenze.

Artikel 2

Für den in Artikel 3 bis 24 festgelegten Verlauf der neuen Landesgrenze sind die Anlagen 1 bis 24 zu diesem Staatsvertrag und die dort aufgeführten Katasterunterlagen über die Festlegung der Landesgrenzpunkte in den Liegenschaftskatastern von Bayern und Baden-Württemberg maßgebend.

Artikel 3

Zwischen der Gemeinde Nonnenhorn, Landkreis Lindau (Bodensee), Freistaat Bayern, und der Gemeinde Kressbronn am Bodensee, Bodenseekreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 3/16 bis zum Landesgrenzpunkt 5 nach Maßgabe der Anlage 3, Seiten 1 und 2.

Artikel 4

Zwischen den Gemeinden Gestratz und Maierhöfen, Landkreis Lindau (Bodensee), Freistaat Bayern, sowie der Gemeinde Argenbühl und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 167/6 bis zum Landesgrenzpunkt 169 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 1, 2 und 4;
2. vom Landesgrenzpunkt 169/11 bis zum Landesgrenzpunkt 170 nach Maßgabe der Anlage 4, Seiten 3 und 4.

Artikel 5

Zwischen dem Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu, Freistaat Bayern, und der Stadt Isny im Allgäu, Landkreis Ravensburg, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 316/9 bis zum Landesgrenzpunkt 318/10 nach Maßgabe der Anlage 5, Seiten 1 und 2.

Artikel 6

Zwischen der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, und der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 43 bis zum Landesgrenzpunkt 44 nach Maßgabe der Anlage 6, Seiten 1 und 2.

Artikel 7

Zwischen der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, und der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 66 bis zum Landesgrenzpunkt 70 nach Maßgabe der Anlage 7, Seiten 1 und 2.

Artikel 8

Zwischen der Stadt Leipheim, Landkreis Günzburg, und der Gemeinde Elchingen, Landkreis Neu-Ulm, Freistaat Bayern, sowie der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 181 bis zum Landesgrenzpunkt 198 nach Maßgabe der Anlage 8, Seiten 1 bis 5;
2. vom Landesgrenzpunkt 201 bis zum Landesgrenzpunkt 234 nach Maßgabe der Anlage 8, Seiten 4 und 5.

Artikel 9

Zwischen der Stadt Günzburg, Landkreis Günzburg, Freistaat Bayern, und der Stadt Niederstotzingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 305 bis zum Landesgrenzpunkt 305/1 (alt) nach Maßgabe der Anlage 9, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 305/2 (alt) bis zum Landesgrenzpunkt 306 nach Maßgabe der Anlage 9, Seiten 1 und 2.

Artikel 10

Zwischen der Gemeinde Medlingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 412 bis zum Landesgrenzpunkt 414 nach Maßgabe der Anlage 10, Seiten 1 und 2.

Artikel 11

Zwischen der Gemeinde Medlingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Stadt Giengen an

der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 475 bis zum Landesgrenzpunkt 476 nach Maßgabe der Anlage 11, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 477/2 bis zum Landesgrenzpunkt 478 (alt) nach Maßgabe der Anlage 11, Seiten 1 und 2.

Artikel 12

Zwischen der Gemeinde Bachhagel, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Stadt Giengen an der Brenz, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 497 bis zum Landesgrenzpunkt 500 nach Maßgabe der Anlage 12, Seiten 1 und 2.

Artikel 13

Zwischen der Gemeinde Zöschingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Nattheim, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 629 bis zum Landesgrenzpunkt 629/2 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 635/3 bis zum Landesgrenzpunkt 636 nach Maßgabe der Anlage 13, Seiten 2 und 3.

Artikel 14

Zwischen den Gemeinden Zöschingen, Bachhagel und Ziertheim, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, sowie der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 688 bis zum Landesgrenzpunkt 693 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 7;
2. vom Landesgrenzpunkt 693/3 bis zum Landesgrenzpunkt 703 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 7;
3. vom Landesgrenzpunkt 710 bis zum Landesgrenzpunkt 710/2 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 1 und 7;
4. vom Landesgrenzpunkt 716 bis zum Landesgrenzpunkt 723 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 2 und 7;
5. vom Landesgrenzpunkt 725 bis zum Landesgrenzpunkt 733 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
6. vom Landesgrenzpunkt 734 bis zum Landesgrenzpunkt 737 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
7. vom Landesgrenzpunkt 738 bis zum Landesgrenzpunkt 741 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
8. vom Landesgrenzpunkt 742 bis zum Landesgrenzpunkt 742/2 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;

9. vom Landesgrenzpunkt 743 bis zum Landesgrenzpunkt 743/1 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
10. vom Landesgrenzpunkt 743/2 bis zum Landesgrenzpunkt 743/3 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 3 und 7;
11. vom Landesgrenzpunkt 746 bis zum Landesgrenzpunkt 767 (alt) nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 4 und 7;
12. vom Landesgrenzpunkt 776/1 bis zum Landesgrenzpunkt 781 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 5 und 7;
13. vom Landesgrenzpunkt 788 bis zum Landesgrenzpunkt 790 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7;
14. vom Landesgrenzpunkt 791 bis zum Landesgrenzpunkt 794 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7;
15. vom Landesgrenzpunkt 795/1 bis zum Landesgrenzpunkt 797 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7;
16. vom Landesgrenzpunkt 798 bis zum Landesgrenzpunkt 799 nach Maßgabe der Anlage 14, Seiten 6 und 7.

Artikel 15

Zwischen der Gemeinde Ziertheim, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 807 bis zum Landesgrenzpunkt 808/2 nach Maßgabe der Anlage 15, Seiten 1 und 2.

Artikel 16

Zwischen den Gemeinden Ziertheim und Mödingen und dem gemeindefreien Gebiet Bergheimer Forst, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Freistaat Bayern, sowie der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 873 bis zum Landesgrenzpunkt 873/3 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 1 und 9;
2. vom Landesgrenzpunkt 879 bis zum Landesgrenzpunkt 890 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 2 und 9;
3. vom Landesgrenzpunkt 906 bis zum Landesgrenzpunkt 911 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 3 und 9;
4. vom Landesgrenzpunkt 920/4 bis zum Landesgrenzpunkt 936/1 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 4, 5 und 9;
5. vom Landesgrenzpunkt 937 (alt) bis zum Landesgrenzpunkt 939 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 5 und 9;
6. vom Landesgrenzpunkt 939/1 bis zum Landesgrenzpunkt 942 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 5 und 9;
7. vom Landesgrenzpunkt 949 bis zum Landesgrenzpunkt 953 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 6 und 9;

8. vom Landesgrenzpunkt 964 bis zum Landesgrenzpunkt 978 nach Maßgabe der Anlage 16, Seiten 7 bis 9.

Artikel 17

Zwischen der Gemeinde Amerdingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 48 bis zum Landesgrenzpunkt 57 nach Maßgabe der Anlage 17, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 58 bis zum Landesgrenzpunkt 58/6 nach Maßgabe der Anlage 17, Seiten 2 und 3.

Artikel 18

Zwischen der Stadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, sowie der Stadt Bopfingen und der Gemeinde Riesbürg, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 281 bis zum Landesgrenzpunkt 284 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 285 bis zum Landesgrenzpunkt 288 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 und 3;
3. vom Landesgrenzpunkt 290 bis zum Landesgrenzpunkt 312 nach Maßgabe der Anlage 18, Seiten 1 bis 3.

Artikel 19

Zwischen der Stadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Riesbürg, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 274 bis zum Landesgrenzpunkt 277 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 1 und 4;
2. vom Landesgrenzpunkt 278 bis zum Landesgrenzpunkt 280 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 1 und 4;
3. vom Landesgrenzpunkt 318 bis zum Landesgrenzpunkt 335 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 2 bis 4;
4. vom Landesgrenzpunkt 336 bis zum Landesgrenzpunkt 341 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 3 und 4;
5. vom Landesgrenzpunkt 342 bis zum Landesgrenzpunkt 345 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 3 und 4;
6. vom Landesgrenzpunkt 346 bis zum Landesgrenzpunkt 347 nach Maßgabe der Anlage 19, Seiten 3 und 4.

Artikel 20

Zwischen der Stadt Nördlingen und dem Markt Wallerstein, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, sowie den Gemeinden Riesbürg und Kirchheim am Ries, Ostalbkreis,

Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 349 bis zum Landesgrenzpunkt 351 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 1 und 7;
2. vom Landesgrenzpunkt 355 bis zum Landesgrenzpunkt 371/2 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 2 bis 4 und 7;
3. vom Landesgrenzpunkt 371/3 bis zum Landesgrenzpunkt 371/4 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 4 und 7;
4. vom Landesgrenzpunkt 372 bis zum Landesgrenzpunkt 402 nach Maßgabe der Anlage 20, Seiten 5 bis 7.

Artikel 21

Zwischen dem Markt Wallerstein, Landkreis Donau-Ries, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Unterschneidheim, Ostalbkreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze vom Landesgrenzpunkt 496 bis zum Landesgrenzpunkt 499/2 nach Maßgabe der Anlage 21, Seiten 1 und 2.

Artikel 22

Zwischen der Gemeinde Schnelldorf, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wallhausen, Landkreis Schwäbisch Hall, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 393 bis zum Landesgrenzpunkt 395 nach Maßgabe der Anlage 22, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 404/1 bis zum Landesgrenzpunkt 409 nach Maßgabe der Anlage 22, Seiten 2 und 3.

Artikel 23

Zwischen der Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Freistaat Bayern, und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 941 bis zum Landesgrenzpunkt 944/1 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 1 und 3;
2. vom Landesgrenzpunkt 945/11 bis zum Landesgrenzpunkt 948/1 nach Maßgabe der Anlage 23, Seiten 2 und 3.

Artikel 24

Zwischen der Gemeinde Kirchheim, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, und der Gemeinde Wittighausen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, verläuft die neue Landesgrenze

1. vom Landesgrenzpunkt 369 bis zum Landesgrenzpunkt 386 nach Maßgabe der Anlage 24, Seiten 1 und 2;
2. vom Landesgrenzpunkt 396 bis zum Landesgrenzpunkt 400 nach Maßgabe der Anlage 24, Seiten 1 und 2.

Artikel 25

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages werden die aufgenommenen Gebietsteile in die an sie angrenzenden Gemeinden des aufnehmenden Landes eingegliedert.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt in den aufgenommenen Gebietsteilen das Recht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Bezirks-, Kreis- und Ortsrecht in Kraft; das bisherige Recht tritt außer Kraft.

(3) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften regeln die sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsfragen durch Vereinbarung, die der Genehmigung der zuständigen Regierung und des zuständigen Regierungspräsidiums bedarf. Sonstige Rechts- und Verwaltungsfragen regeln für die aufgenommenen Gebiete die zuständige Regierung und das zuständige Regierungspräsidium im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

Artikel 26

Hinsichtlich des Übergangs von Verwaltungsvermögen gilt § 4 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7

des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) mit der Maßgabe, daß Entschädigungen nicht zu leisten sind.

Artikel 27

Die Anlagen 1 bis 24 sind Bestandteile dieses Staatsvertrages. Sie werden bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt in München und dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart sowie den Vermessungsämtern Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Immenstadt i. Allgäu, Kempten (Allgäu), Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber und Würzburg des Freistaates Bayern und bei den Staatlichen Vermessungsämtern Aalen, Friedrichshafen, Heidenheim, Ravensburg, Schwäbisch Hall, Tauberbischofsheim und Ulm des Landes Baden-Württemberg aufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Artikel 28

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalenderjahres in Kraft.

_____ Vom Abdruck der Anlagen 1 bis 24 wurde abgesehen (vgl. Art. 27).

München, den 22. Oktober 1987

Für den Freistaat Bayern
Franz Josef Strauß

Für das Land Baden-Württemberg
Lothar Späth

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 44, ausgegeben am 22. Dezember 1988

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 88	Gesetz zu den Protokollen vom 22. Januar 1988 zum Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit	1150
20. 12. 88	Gesetz zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	1157
17. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1163
18. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1164
21. 11. 88	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-luxemburgischen Vereinbarung vom 2. Dezember 1987/26. Januar 1988 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung (Grenzübergang Mesenich-Autobahn)	1165
21. 11. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-kanadischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit sowie der deutsch-quebecischen Vereinbarung zur Durchführung der Vereinbarung über Soziale Sicherheit	1166
21. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1167
21. 11. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	1167
22. 11. 88	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1168
22. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1169
22. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	1169
24. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1170
24. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	1170
24. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1171
25. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1173
25. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	1175
25. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1176
29. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See	1176
29. 11. 88	Bekanntmachung zu dem Welturheberrechtsabkommen	1177
1. 12. 88	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1177
5. 12. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Doppelbesteuerungsabkommens	1179
9. 12. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommens	1179
—	Abschlußhinweis	1180

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
9. 12. 88 Verordnung Nr. 19/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5297	(237 20. 12. 88)	1. 1. 89
2. 12. 88 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-98	5298	(237 20. 12. 88)	26. 1. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

18. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3201/88 der Kommission zur Erhöhung der Produktionsbeihilfe für in bestimmten Kleinverpackungen enthaltenes Tomatenkonzentrat aus in den Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 erzeugten griechischen Tomaten	L 284/26 19. 10. 88
17. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3206/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren	L 286/1 20. 10. 88
17. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3207/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier	L 286/2 20. 10. 88
17. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3208/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2239/86 über eine spezifische gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Portugal	L 286/5 20. 10. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3209/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 286/6	20. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3222/88 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung der 1987 in bestimmten Gebieten Griechenlands durch Frost geschädigten Olivenhaine	L 288/1	21. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3223/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft	L 288/5	21. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3224/88 des Rates über eine gemeinsame Soforthilfemaßnahme für die Landwirtschaftsgebiete der Regionen Valencia und Murcia (Spanien)	L 288/8	21. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3225/88 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte verarbeitete Kirschen	L 288/11	21. 10. 88
27. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3332/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/88	L 288/28	21. 10. 88
27. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3333/88 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2988/88	L 288/34	21. 10. 88
27. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3338/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	L 288/50	21. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3240/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/86 zur Festlegung der für die Kanarischen Inseln geltenden sozio-strukturellen Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft	L 289/1	22. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3241/88 des Rates über die Festsetzung einer Interventionsschwelle für Clementinen im Wirtschaftsjahr 1988/89 für Spanien	L 289/3	22. 10. 88
21. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3252/88 der Kommission über die Einfuhr von Getreide nach Portugal	L 289/37	22. 10. 88
21. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3253/88 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 289/39	22. 10. 88
21. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3255/88 der Kommission zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch mit Knochen für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 durchgeführte vierte Einzelausschreibung	L 289/44	22. 10. 88
Andere Vorschriften			
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3210/88 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Code 0201 und 0202 und von Erzeugnissen der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1988	L 286/7	20. 10. 88
18. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3242/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Chinakohl und frische Tafeltrauben mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1988/89)	L 289/4	22. 10. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,98 DM (8,68 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,78 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
24. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3272/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen	L 291/49	25. 10. 88
20. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3286/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1988)	L 292/3	26. 10. 88
20. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3287/88 des Rates zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 292/5	26. 10. 88
24. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3288/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Chinakohl und Eisbergsalat mit Ursprung in Marokko und Zypern (1988)	L 292/6	26. 10. 88
25. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3300/88 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 295/28	28. 10. 88
25. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3301/88 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 295/29	28. 10. 88
25. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3304/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 295/34	28. 10. 88
26. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3311/88 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 4134/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan	L 295/58	28. 10. 88
26. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3315/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	L 295/68	28. 10. 88
28. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3363/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Zinkoxid der Position 2817 und Puppen der Position 9502 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 296/44	29. 10. 88
28. 10. 88 Verordnung (EWG) Nr. 3367/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 296/49	29. 10. 88